

Inhalt.

E i n l e i t u n g.

Erster Abschnitt.

Ueber die Natur der Grundsteuer.

- Will man den Plan zu einer genauen Vertheilung der Grundsteuer entwerfen, so muß man vorher die Natur derselben bestimmen. Dieses geschieht am leichtesten, wenn man ihre Entstehungsart und Geschichte durchgeht S. 7
- Sie unterscheidet sich vom Zehnten dadurch, daß sie in Geld entrichtet wird und hierdurch in das ganze Gewebe der Gesellschaft eingreift, welches auf Tausch und Geldwirthschaft beruht S. 7
- Natur und Grenze der Grundsteuer S. 8
- Sie beruht auf dem Unbeweglichen. — Es kann ihr nicht entzogen werden S. 8
- Sie hat die geringsten Erhebungskosten. Sie ist keiner Defraude unterworfen. Sie stört durch keine Controlle die Gewerbe in ihrem Gange S. 11
- Die Grundsteuer ist bei uns eine Gewerbesteuer, so vom Gewerbe des Ackerbaues gegeben wird. S. 13
- Geschichte des Geldes in der neuuropäischen Welt. Einfluß, den die Steuern hierauf geübt. Einfluß, den die Steuern auf den Ackerbau geübt S. 17
- Die Uebermacht des Geldes hat die ganze Gesellschaft geändert und den Ackerbau in ein Gewerbe verwandelt. — Der Englische Ackerboden. — Er ist die Basis des Geldverkehrs der Nation S. 21
- Man kann ebenfalls die Grundsteuer als eine Capitalsteuer betrachten, so von den Capitalien entrichtet wird, so in unbeweglichem Eigenthume angelegt worden S. 25
- Ansicht der Physiokraten. — Antiphysiokratisches System in den Steuern Englands S. 26
- Da sieben Achtel der Ackerbauer zugleich Eigenthümer sind, so gilt es gleich, ob man die Grundsteuer als eine Capital- oder als eine Gewerbesteuer ansieht S. 33
- Unterschied zwischen den östlichen und westlichen Provinzen der Preussischen Monarchie, in Hinsicht der Grundsteuer S. 35
- Die Grundsteuer umfaßt, da sie von allem unbeweglichen

Eigenthume entrichtet wird, zugleich die Gebäude, die Häuser, die Mühlen, die Hammerwerke. Rouer pour les propriétés bâties S. 37

Die Entwicklung des reinen Ertrags.

Ist hierbei eine gewisse Genauigkeit möglich? Ist eine Fehlergrenze zu bestimmen, welche die Fehler in den Abschätzungen nicht übersteigen dürfen? S. 40

Großer Aberglaube und großer Unglaube, so über die Genauigkeit der Abschätzungen herrscht S. 41

Reintheoretische Untersuchungen über die Bestimmungen des reinen Ertrags. Die Gelehrsamkeit der Agronomen wird mit einer noch größern Gelehrsamkeit überboten S. 42

Die Abschätzung gehört, so wie die Messung, in das Gebiet der angewandten Mathematik, so wie jede Lehre, in welcher Erfahrungen gegeben sind, auf die man Zahlen anwendet S. 51

Ueber die Nichtigkeit der Maasregeln, so der Französische Finanzminister getroffen, um auf allen Stufen des Catasters die Abschätzungen im Gleichgewichte zu erhalten S. 55

Zusammenstellung der Resultate, so aus den obigen Untersuchungen über die Grundsteuer hervorgegangen S. 57

Wie in allen Dingen, so auch bei den Abschätzungen; man nähert sich der Wahrheit stufenweise; und alles hängt von der Ordnung ab, in welcher die Arbeiten auf einander folgen S. 59

Zweiter Abschnitt.

Statistik des zu catastrirenden Landes.

Es ist nothwendig, sich vorher eine genaue Kenntniß von dem Lande zu verschaffen, welches man catastriren will S. 64

Das Cataster selber ist im Grunde nichts anders, als eine äußerst genaue Statistik von jeder Gemeinde, deren Aufstellung durch jene Vorarbeiten sehr erleichtert wird S. 65

Die politische Eintheilung des Landes macht die Grundlage für die Statistik sowohl als fürs Cataster. Uebersicht der politischen Eintheilung der Rheinprovinzen S. 67

Vorläufiger Kostenüberschlag des Catasters für jeden Landrätthlichen Kreis und für jeden Regierungsbezirk S. 68

- Die Begrenzung der Gemeinden ist das Erste, womit das Cataster anfängt. Jede Gemeinde ist ein kleiner Staat, der für sich catastrirt wird S. 71
- Was ist eine Gemeinde? Geschichtliche Entwicklung unserer Gemeinheitsseintheilung S. 72
- Veränderungen in den Gemeinheitsseintheilungen seit der Ankunft der Franzosen S. 74
- Unterabtheilungen im Innern der Gemeinden in Weiler, Höfe, Bauerschaften, Kotten, Honschaften S. 79
- Bestimmung und Aufnahme der Gemeindegrenzen durch den Feldmesser S. 83
- Jeder Landrätbliche Kreis wird als ein kleiner Staat angesehen, der für sich catastrirt wird. Organisation des Catasters in jedem Landrätblichen Kreise S. 85
- Jeder Regierungsbezirk besteht aus etwa 12 Landrätblichen Kreisen. Organisation des Catasters im Regierungsbezirk S. 89
- Das Gleichgewicht zwischen den 9 Regierungsbezirken wird wie im Französischen Cataster durch die General-Inspection erhalten S. 90
- Nach dieser Uebersicht über die allgemeine Einrichtung des Catasters erfolgt die nähere Entwicklung von der Einrichtung der Statistik S. 91
- Die Statistik fängt in jedem Landrätblichen Kreise mit der Begrenzung der Gemeinde an. Der Feldmesser, so die Grenzen aufnimmt, zeichnet diese in eine Umfangskarte zusammen S. 91
- Diese Grenzarten werden nebst der Grenzbeschreibung zum statistischen Bureau gesendet, so in jedem Regierungsbezirk ist, wo aus ihnen für jeden Landrätblichen Kreis eine allgemeine Grenzarte der Gemeinden in dem Maasstab von 25000 zu 1 gezeichnet wird, und nach dieser die Morgenanzahl aller Gemeinden berechnet S. 92
- Aus diesen Kreisarten wird eine allgemeine Grenzarte für den Regierungsbezirk in dem Maasstabe von 100000 zu 1 gezeichnet, welche gestochen wird S. 93
- Nachdem die allgemeine Uebersicht über die Lage und die Größe der Gemeinden vollendet ist, so fängt der zweite Abschnitt der Statistik an. Die Aufnahme des Grundeigenthums in jeder Culturart. — Dieses geschieht durch denselben Feldmesser, so die Grenzen der Gemeinden aufgenommen S. 93
- Verfahren hierbei. Er schneidet zuerst die großen Flächen ab, so in Heiden, Sümpfen und Waldungen

vorhanden, und berechnet ihren Inhalt nach der Karte

S. 94

Darauf nimmt er die einzelnen Stücke im Beiseyn der Grundeigenthümer in ein Flurbuch auf, in welches er die Nummer des Stückes, den Namen des Besitzers und die Größe, nach der Angabe des Besitzers oder nach seiner Schätzung oder nach seiner Abmessung mit Schritten, einträgt

S. 95

Ehe er die Aufnahme anfängt, so macht er sich ein genaues alphabetisches Verzeichniß von allen Personen, so Grundeigenthum in der Gemeinde besitzen

S. 95

Angabe der Fehler, so man bei der ältern Einrichtung, das Grundeigenthum aufzunehmen, bezing

S. 98

Eintragung und Einzeichnung der Stücke ins Flurbuch.

10, 20, oder 30 Stücke werden in eine allgemeine Figur zusammengezeichnet und nach einem Handriss, so nach dem Augenmaasse entworfen, ins Flurbuch eingetragen. Auf jede Seite des Flurbuchs kommt nur Eine Figur. Auf die Seite gegenüber kommt die Nummer der Stücke, so in der Figur enthalten sind, ihre Größe, ihre Besitzer und ihre Pächter

S. 101

Vorthelle dieser Art, das Grundeigenthum aufzunehmen,

S. 102

Hat der Geometer auf diese Weise in 2 oder 3 Wochen die ganze Gemeinde in etwa 100 oder 200 Figuren in sein Flurbuch eingetragen, so addirt er die Summe dieser Angaben und sieht, wie solche mit der Morgenzahl übereinstimmen, welche die Umfangskarte für die Gemeinde angegeben. — Darauf zeichnet er die 100 oder 200 Figuren in die Umfangskarte der Gemeinden und schreibt in jede die Summe von der Seite des Flurbuchs, wo sie steht

S. 103

Sobald das Flurbuch geschlossen, und die Figuren in die Karte gezeichnet, und in jede ihre Nummer und ihr Inhalt geschrieben, so sendet der Feldmesser das Flurbuch nebst der Gemeindefarte zum statistischen Bureau zurück, und hier schließt sich der zweite Abschnitt der Grundaufnahme

S. 105

Ab schätzung. Nachdem auf dem statistischen Bureau alle Additionen nachgesehen worden, so werden dem Steueranfseher die Gemeinden angewiesen, die er mit den Abschätzern abzuschätzen hat, und ihm von diesen die Flurbücher und die Umfangskarten zuæestellt

S. 105

In jeder Gemeinde fängt die Abschätzung damit an, daß

alle vorhandene Pacht- und Kaufbriefe aufgenommen werden. Im Flurbuche findet der Abschäfer alle verpachtete Stücke angegeben, so wie den Namen des Pächters

S. 105

Dann wird die Flur begangen, alle Culturarten in 3 bis 5 Classen getheilt, — jedes Stück in eine Classe gestellt, und von jeder Classe der mittlere Ertrag entwickelt, wobei die Pachtungen als Anhaltspuncte dienen

S. 106

Sobald die Abschätzung vollendet, sendet der Steueraufseher die Gemeindefarte und das Flurbuch nebst allen Actenstücken über die Abschätzung zurück, und hier schließt sich der dritte Abschnitt der Statistik

S. 107

Aufstellung der Statistik für jede Gemeinde.

Für jede der Hauptculturen wird ein besonderes Buch gemacht und auf dem statistischen Bureau Jedes Stück in seine Classe eingetragen. Die kleineren Culturarten, als Leiche, Hanfgärten u. s. w. kommen in ein besonderes Buch, worin jede ihre eigene Seite hat. — Die Additionen jeder Seite geben die Statistik jeder Culturart und jeder Classe. Diese wird auf der letzten Seite des Flurbuchs vorgetragen

S. 108

Aufstellung der Statistik des Kreises.

Diese enthält von jeder Gemeinde die Summen aller Classen und Culturarten und die Berechnung des mittlern reinen Ertrags derselben, so wie die Abschätzungen solchen angeben

S. 110

Aus dieser Statistik der Landrätthlichen Kreise wird eine allgemeine Statistik des Regierungsbezirks zusammengestellt, dann gedruckt und in alle Gemeinden und Kreise vertheilt. Auf dieser Stufe schließt sich die Statistik

S. 111

Glaubt der Minister, daß durch sie eine bessere Steuervertheilung zu erhalten, als die gegenwärtige, so bringt er sie vor die Cantonal- oder Kreisversammlungen, um hier die Meinung der Deputirten der Gemeinden zu hören, welche jetzt mit völliger Kenntniß der Sache ihre Meinung sagen können

S. 113

Wenn die Kreisversammlungen gehalten, auf denen die Gemeinden mit einander ins Gleichgewicht kommen, dann wird eine allgemeine Versammlung des Regierungsbezirks gehalten, zu der jeder Kreis seinen Deputirten sendet, und auf der die Kreise mit einander ins Gleichgewicht kommen

S. 113

Nachdem alle Meinungen gehört und mit einander verglichen worden, so wird die Frage aufgestellt, ob eine Steuervertheilung, so nach der Statistik entworfen wird, im Durchschnitt vollkommener wird, wie die alte? und wenn diese bejaht wird, so wird nach der Statistik jedem Kreise und jeder Gemeinde ihre Quote zugewiesen. S. 114

Diese Quote vertheilt nun jede Gemeinde unter sich, entweder nach ihrer bisherigen Rolle, oder aber sie macht nach ihrem Flurbuche eine neue Rolle, wenn sie glaubt, daß diese genauer werde wie die alte Rolle. S. 115

Einrichtung des neuen Erd- und Erbebuchs und der übrigen Steuerbücher der Gemeinde. S. 117

Kosten der Statistik. Diese betragen im Durchschnitt für jede Gemeinde 250 thl. S. 119

Vortheile der Statistik. 1) Eine gleichförmige Vertheilung der Steuer auf alle Kreise und Gemeinden. 2) Eine bessere Vertheilung im Innern der Gemeinde. 3) Alles, was fertig ist, bildet ein brauchbares und zusammenhängendes Ganze und ist nach denselben Grundsätzen gearbeitet. S. 126

Die zweite Art Vortheile, so aus der Statistik hervorgehen, bestehen in der Erleichterung, die das Cataster selber durch sie findet. Man übersieht nun alle Ueerverhältnisse der Provinz und kann gleich vom Anfange völlig zweckmäßige Verordnungen fürs Cataster entwerfen. Man hat nachher nichts zurückzunehmen, noch halbfertige Arbeiten zu verwerfen wie im Französischen Cataster. — Das Cataster bleibt dann immer am Vorwärtsschreiten, ohne daß es zu Rückschritten genöthigt, und behält in der öffentlichen Meinung das Zutrauen, daß es nicht allein angefangen sondern auch vollendet werde. — Endlich erhält es von der Statistik schon ein völlig zubereitetes Personal. S. 131

Beispiel, wie schlecht eine solche Statistik wird, wenn sie nicht gleich vom Anfange zweckmäßig geordnet ist und in Stadien eingetheilt worden, auf denen sich das Geschäft jedesmal abschließt. — Bergisches Cataster von Beugnot. Gemeinde Hardenberg. S. 133

Dritter Abschnitt.

Verfertigung des Catasters.

Nach diesen Vorbereitungen kann man mit der Organisation des Catasters beginnen. — Man irrt sich nun nicht in den neuen Anstellungen. Da die Statistik die

- Fähigkeiten, die Kenntnisse und den Fleiß eines Jeglichen gezeigt hat S. 137
- Allgemeine Einrichtung des Catasters S. 138
- Die Geometer der ersten Classe. Ihre Verhältnisse, ihre Arbeiten S. 140
- Verification ihrer Arbeiten S. 146
- Der Oberlandmesser des Kreises. Unter ihm stehen die Geometer der 1. und 2. Classe so die Gemeinden aufzunehmen. — Er überzieht nach und nach seinen Kreis mit den Dreiecken des dritten Ranges, an welche sich seine Geometer mit den Dreiecken ihrer Gemeinden anschließen. Er geht von den Dreiecken des zweiten Ranges, als seinen Standlinien, aus. — Er verificirt die Arbeiten der Geometer. Er hat im Hauptorte des Kreises eine Zeichen- und Rechenstube, wo ihre Rechnungen nachgesehen und ihre Flurkarten copirt werden S. 146
- Die Abschäher. Arbeiten derselben S. 150
- Der Steuerdirector. Dieser steht an der Spitze des Catasters vom ganzen Regierungsbezirk. Er macht die Dreiecke des ersten und zweiten Ranges, welche über den ganzen Regierungsbezirk gehen, gleich im ersten Jahre fertig. An diese schließen sich die Oberlandmesser mit ihren Dreiecken des dritten Ranges, als an eben so viele Standlinien, an. Er bereist jeden Monat während 3 Wochen die Zeichen- und Rechenstuben seiner Kreise, — besucht die Landmesser, wohnt den Abschätzungen bei. Er hebt jeden Anstand an Ort und Stelle und verhindert so das Einreißen der Schreiberei. Er hat bei der Regierung den Vortrag über diejenigen Gegenstände des Catasters, welche dem Geschäftsgange gemäß, vor die Entscheidung der Regierung gehören S. 152
- Die Rechner und Zeichner auf den Rechen- und Zeichenstuben der Kreisorte. Die Rechner wiederholen die Rechnungen der Landmesser über den Inhalt der Stücke, — fertigen die Flur- und Erd- und Erbebücher an und berechnen den reinen Ertrag jedes Stückes nach seiner Größe, die der Landmesser gefunden, und nach dem Endanschlage, welcher für jede Classe und jede Culturart von der Regierung festgesetzt worden. Die Zeichner copiren die Operationskarte der Landmesser, zeichnen die Gemeindefarten und machen den Atlas der Gemeinde. — Sie zeichnen die Kreisarte und machen den Atlas des Kreises S. 155

- Der Landrath. In jedem Kreise ist der Landrath mit der Aufsicht über das Cataster beauftragt. Nähere Bezeichnung seines Wirkungskreises S. 156
- Die Bürgermeister. In jeder Gemeinde ist der Bürgermeister mit der Aufsicht über die Verfertigung des Catasters beauftragt. Nähere Bestimmungen seines Wirkungskreises S. 157
- Der Präsident der Regierung. Sein Verhältniß zum Cataster. Es ist dasselbe wie das des Präfecten in Frankreich S. 157
- Generalinspektion des Catasters. Ihre Bestimmung ist, das Gleichgewicht unter den 9 Regierungsbezirken zu erhalten und darüber zu wachen, daß in allen die Verordnungen auf gleichförmige Weise vollzogen werden, wenn sich irgendwo Abweichungen finden, diese gleich dem Steuerdirector und dem Präsidenten anzuzeigen. — Ferner, alle streitige Punkte, welche sich auf die Technik des Catasters beziehen, zu einer Entscheidung zu bringen. Endlich, in einem jährlichen Berichte, eine genaue Darstellung von der Lage des Catasters in jedem Regierungsbezirke zu geben, — von den Fortschritten, welche es gemacht, von den Hindernissen, welche sich ihm entgegengestellt haben S. 159
- Ueber die Nothwendigkeit einer scharf bestimmten Ordnung des Geschäftsganges, und einer genauen Abgrenzung der Arbeiten eines Jeden, damit Jeder weiß, was er zu thun habe, und wofür er verantwortlich sey S. 161

Vierter Abschnitt.

Bezahlung der Arbeiten.

- Die richtige Vertheilung des Geldes auf die verschiedenen Arbeiten des Catasters hat einen großen Einfluß auf den Fortgang des Catasters. — Ueber die Nothwendigkeit, nur fertige Arbeit zu bezahlen, damit alle Arbeiten sich fördern und zum Abschlusse gelangen. Der Französische Maßstab des Bezahlers ist der beste, da er sich bereits an 6500 Gemeinden bewährt hat, deren Cataster nicht allein angefangen sondern auch vollendet worden. — Uebertragung desselben auf unseren Münzfuß und auf unsere Ackermaße S. 164
- Vergleichung der Preise des Französischen Catasters, mit den Preisen, welche die Preussische Landmesserordnung festsetzt S. 165

Tarif des Bezahls der verschiedenen Arbeiten	S. 166
Berechnung, was die Quadratmeile nach diesem Tarife kostet	S. 167
Vergleichung mit den Kosten des Franz. Catasters	S. 169
Berechnung, was nach diesem Tarife die Quadratmeile in den östlichen Provinzen kosten würde, wo der Boden in großen Gütern liegt	S. 176

Fünfter Abschnitt.

Erhaltung des Catasters.

Es würde von geringem Nutzen seyn, ein genaues Cataster zu machen, wenn man nicht dafür sorgte, daß es allen Bewegungen folgt, die der Ackerboden durch Kauf, Erbschaft und Theilungen macht. — Schwierigkeiten, welche sich der Erhaltung des Catasters entgegenstellen. — Fehlerhafte Einrichtung des Französischen

Um zweckmäßige Vorkehrungen für die Erhaltung des Catasters zu machen, muß man vorher die Bewegungen kennen lernen, welche das Grundeigenthum macht. Beispiel an der Gemeinde Krüchten. Bewegung, welche das Grundeigenthum in ihr, in einem Zeitraume von 25 Jahren gemacht, seit sie ihr Cataster vollendet,

Soll das Cataster immer bei der Gegenwart bleiben, so muß es 1) den Besitzveränderungen der Stücke folgen; 2) den Theilungen derselben; 3) den Culturveränderungen, und 4) den mittlern Pachtpreisen durch eine 25jährige Nichtigstellung, die viermal im Jahrhundert erfolgt.

Einrichtung der Bücher. Einrichtung des Flurbuchs. Einrichtung des Erd- und Erbbuchs. Einrichtung des Gemeindeatlas

Einrichtung des Tagebuchs über den Besitzwechsel der summarischen Mutterrollen und der Heberollen

Sechster Abschnitt.

Ueber die Schwierigkeiten, welche sich der Vollendung des Catasters entgegenstellen.

Jedes große Unternehmen hat seine Schwierigkeiten; so auch das Cataster. Es ist nützlich, sie gleich vom Anfange kennen zu lernen und sich keine zu verschweigen

Schwierigkeiten, die daraus entstehen, daß die Minister gewöhnlich geringe Kenntnisse vom Cataster besitzen. —

Allgemeine Schwierigkeiten für Geschäftsmänner, sich über einen Gegenstand zu unterrichten. — Ein Wort von Lichtenberg	S. 231
Aufzählung der Umstände, welche bei uns der Vollendung des Catasters günstig sind	S. 236
Aufzählung der ungünstigen Umstände	S. 240
Aufzählung derjenigen Schwierigkeiten, welche sich der Vollendung des Catasters entgegenstellen, so der Französischen und Deutschen Verwaltungswaise gemeinschaftlich sind	S. 244

B e i l a g e n.

1. Beiträge zur Geschichte des Bergischen Catasters unter Graf Beygnor.

Im Regierungsbezirke Münster wurden 555000 Morgen angegeben und 287000 Morgen verschwiegen. — Bei der Abschätzung kam der reine Ertrag, der zwischen 2 und 3 Meil. Ehl. beträgt, nur auf 96000 Ehl.	S. 257
Vorschläge, welche gemacht wurden, um diese Fehler zu verbessern	S. 261
Statistische Notizen über die Fehler dieses Catasters	S. 264

2. Beiträge zur Geschichte des provisorischen Catasters des Herzogthums Westphalen.

Darstellung, wie man bei der Grundaufnahme verfuhr	S. 272
Vergleichung der Angaben mit der Größe, welche die Karte von le Coq gab. Auf 65 Quadratmeilen fehlten nur 8	S. 278
Tabelle über den reinen Ertrag der 18 Aemter des Herzogthums	S. 280
Tabelle über den reinen Ertrag der verschiedenen Culturarten	S. 281
Allgemeine Bemerkungen über das Arensberger Cataster	S. 283

3. Beiträge zur Geschichte der Dreiecksmessung des Herzogthums Westphalen.

Darstellung vom Gange der Dreiecksmessung	S. 285
Genauigkeit der Messung. Beim Anschluß der Darmstädter Dreiecke an die Bergischen war der Fehler auf 5000 Fuß nur 1 Fuß	S. 290
Kosten der Dreiecksmessung von Westphalen von 1812 bis 1817. — Vergleichung derselben mit der Bergischen	S. 298

4. Ueber die Genauigkeit der Mittel
bei der Bestimmung der mittlern
Marktpreise

Tafel über die Marktpreise von Korn und Hafer auf dem
Markte von Roermunde von 125 Jahren. — Folge-
rungen aus dieser Tafel S. 303

5. Vergleichung unseres Ackerbodens
mit dem Englischen.

In England ist der Ackerboden noch bei weitem mehr in
die Geldcirculation eingetreten als bei uns, und er
dient der ganzen Papiercirculation, die die National-
schuld hervorgerufen, zur Basis S. 316

Tafel über die Paripreise der Stocks der Nationalschuld
und des Ackerbodens S. 320

6. Vergleichung des Ertrags der Zehn-
ten auf dem linken Rheinufer mit
dem Ertrage der Englischen S. 324

7. Beiträge zur Statistik der 9 Regie-
rungsbezirke.

Die politische Eintheilung des Landes bildet immer die
Grundlage für die Einrichtungen des Catasters. — Ein-
theilung der Regierungsbezirke von Cöln, Cleve, Co-
blenz und Düsseldorf S. 329

8. Ueber die Vertheilung der verschie-
denen Steuern in den verschiedenen
Provinzen der Preussischen Mo-
narchie.

Jede Provinz hat das Vorurtheil, daß sie zuviel bezahle.
Um hierüber ein Urtheil zu haben, muß man nicht
allein Eine Steuer, sondern alle Steuern der ver-
schiedenen Provinzen übersehen, denn häufig bezahlt
die eine das in den indirecten Steuern mehr, was
sie in den directen weniger bezahlt S. 336

Man muß bei diesen Untersuchungen immer von genauem
statistischem Zahlen ausgehen und bloß über diese re-
den. Tafel über die Größe und Bevölkerung aller
Provinzen der Monarchie S. 336

Tafel über die Bevölkerung, welche in jeder Provinz auf
der Quadratmeile wohnt, so wie über den Ertrag
ihrer Grundsteuer, ihrer Domänen und ihrer Forsten
S. 340

- Tafel über die indirecten Steuern der verschiedenen Provinzen S. 342
- Berechnung des Steueranteils für jede Provinz, wenn die vier Steuerelemente zum Grunde gelegt werden, welche auf Größe, Bevölkerung, bisherigen Abgaben und Häuserzahl beruhen S. 346
- Vergleichung zwischen dem, was die Provinzen jetzt bezahlen, und dem, was sie nach den vier Steuerelementen bezahlen sollten. Die östlichen Provinzen scheinen höher zu stehen wie die westlichen S. 357
- Allgemeine Betrachtungen über die Steuerverhältnisse der verschiedenen Provinzen S. 359
9. Statistik des Französischen Steuer-catasters am 1. Sept. 1817.
- Uebersicht der vollendeten Arbeiten S. 372
- Statistische Resultate derselben S. 382
- Tabelle über die Größe der catastrirten Cantone in jedem Departement; — über ihren reinen Ertrag; — über den reinen Ertrag jeder Quadratmeile, und über den Durchschnitts-Ertrag des Morgens an Acker, Wiesen, Weinberg und Wald in jedem Department S. 383
- Tabelle über die Anzahl der abgeschätzten Gebäude und ihren reinen Ertrag S. 390
- Tafel über die vier Steuerelemente der abgeschätzten Cantone, und Vergleichung derselben mit den Angaben des Catasters S. 399
- Allgemeine Bemerkungen über den Gang des Französischen Catasters S. 404
10. Kosten des Catasters von Frankreich. Aus dem Berichte des Commissärs des Catasters an den Minister. (Die Kosten betragen 37 Millionen, von denen seit 1808 nahe 7 Millionen vergeblich sind ausgegeben worden.) S. 410
11. Cataster der Stadt Paris.
- Darstellung desselben S. 415
- Einwendungen, welche gegen den Anschlag der Häuser nach ihrem reinen Ertrage gemacht werden S. 420
12. Vergleichung der Französischen Acker- und Meilenmaße mit den Rheinischen S. 423